



Berlin, 2. April 2014

Stellungnahme **zum Referentenentwurf für eine Reform des EEG (Stand: 31. März 2014)**

Unsere Stellungnahme vom 12. März 2014 auf die Verbändeanhörung zum Referentenentwurf vom 4. März 2014 möchten wir im Hinblick auf den aktualisierten Entwurf um die folgenden Punkte ergänzen:

1. Eigenversorgung (§ 58)

- Die Verlängerungsregelung des § 58 Abs. 3 Nr. 3 sollte auch für die unter § 58 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bestandsanlagen gelten.

Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum die Regelung bezüglich der bis September 2011 errichteten hocheffizienten KWK-Anlagen ausweislich der Begründung „auf ein Auslaufen ausgelegt ist“. Jedenfalls bezüglich der hocheffizienten KWK-Eigenversorgung sollte diese Beschränkung nicht gelten.

Dies sollte auch im Falle eines Betreiberwechsels unter dieser Regelung gelten. Deshalb schlagen wir die folgende Formulierungsänderung vor:

„1. für Strom aus Bestandsanlagen, die ~~der Eigenversorger~~ vor dem 1. September 2011 ~~selbst betrieben und zur Eigenversorgung~~ **betrieben wurden** genutzt hat,“

- Desgleichen sollte die Regelung des § 58 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe b) nicht allein auf solche hocheffizienten KWK-Anlagen beschränkt werden, die ohnehin bereits eine vollständige Steuerbefreiung im Sinne von § 53a EnergieStG erfahren. Vielmehr erscheint es als sachgerecht, generell hocheffiziente KWK-Anlagen mit einem Nutzungsgrad von mindestens 70 % in diese Regelung einzubeziehen.

Des Weiteren sollte hier eine deutliche Umlagenreduzierung erfolgen, die sich im Bereich der derzeitigen Fassung des § 61 Abs. 4 bewegt.

2. Stromintensive Unternehmen (§ 61)

- Die Zuckerindustrie (Nace-Code 10.81) muss in beiden Listenteilen des Anhangs 4 zu § 61 Berücksichtigung finden.

Die hierfür erforderliche **Stromintensität** des Sektors ergibt sich aufgrund des Gesamtstrombedarfs eines Jahres. Unter Berücksichtigung der Bruttowertschöpfung unseres Sektors liegt die Stromintensität im Bereich 10 %. Dies bedeutet gleichzeitig eine Zusatzbelastung unseres Sektors als Garant von Wertschöpfung, Arbeits- und Ausbildungsplätzen im ländlichen Raum durch die Umlage zwischen 15.000 und 16.000 € je Mitarbeiter. Darüber hinaus ist unser Sektor in der Carbon-Leakage-Liste mit einer **Handelsintensität** von 19,5 % genannt. Dies belegt, dass wir die für die Berücksichtigung in der Sektoren-Liste der EEAG erforderliche Strom- und Handelsintensität von 10 % aufweisen.

Des Weiteren ist die Stärkeindustrie, die sich mit dem unmittelbaren Konkurrenzprodukt Isoglukose (ein Substitutionserzeugnis für Zucker) in einem **Substitutionswettbewerb** mit der Zuckerindustrie befindet, bereits Gegenstand der Listen des Anhangs 4. Die Stärkeindustrie (hier im speziellen die Getreidestärke-Anlagen mit Isoglukose-Herstellung, Nace-Code 10.62) betreibt Anlagen, die ökonomisch, technologisch und energetisch mit unseren Anlagen vergleichbar sind. Die einseitige Nennung nur der Stärkeindustrie birgt für uns ein Riesenbelastungspotential und eine einseitige Bevorzugung des Substitutionsprodukts Isoglukose.

- Die Entlastungsregelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) (aa) sollte auf max. 10 % festgelegt werden, wie dies auch die Kommission in ihrem EEAG-Entwurf von Mitte März d.J. vorgeschlagen hat. Hier sind als maßgebliche Kriterien eine Strom- und eine Handelsintensität von mindestens 10 % genannt.

Ferner sollte die Entlastungsregelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) (bb) auf max. 15 % festgelegt werden, wenn gleichzeitig die Handelsintensität einen Wert von 15 % überschreitet. Denn Zweck dieser Regelung ist, die durch den internationalen Wettbewerb besonders belasteten Unternehmen zu entlasten.

= = =